

# Geltende Gesetzesgrundlagen zur Volksmotion

## Verfassung des Kantons Freiburg

10.1

vom 16. Mai 2004 - **Auszug**

---

...

### Art. 47 Volksmotion

<sup>1</sup> 300 Stimmberechtigte können eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

...

## Grossratsgesetz (GRG)

121.1

vom 6. September 2006 - **Auszug**

---

...

### 6. KAPITEL

#### Volksmotion

#### Art. 86

Eine Volksmotion, die gemäss der Gesetzgebung über die Ausübung der politischen Rechte zustande gekommen ist, wird wie eine parlamentarische Motion behandelt; folgende Besonderheiten bleiben vorbehalten:

- a) Das Sekretariat überweist dem Komitee der Verfasserinnen und Verfasser der Motion die Antwort des Staatsrats spätestens 8 Tage vor der Session, während der die Erheblicherklärung voraussichtlich beraten wird, und gibt die Daten dieser Session an.
- b) Die Bestimmungen über die Dringlichkeit gelten nicht.
- c) Die Verfasserinnen und Verfasser äussern sich nicht vor dem Grossen Rat oder den Kommissionen.

...

## Gesetz

115.1

vom 6. April 2001

### über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) - Auszug

---

...

### 3. ABSCHNITT

#### Volksmotion

#### Art. 136a Begriff und Gegenstand

<sup>1</sup> Die Volksmotion ist eine schriftliche Eingabe, die diesen Titel trägt und mit der mindestens 300 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen.

<sup>2</sup> Sie hat den gleichen Gegenstand wie eine parlamentarische Motion.

#### **Art. 136b** Text

<sup>1</sup> Die Volksmotion enthält einen Antrag und eine kurze Begründung.

<sup>2</sup> Der Text muss so formuliert sein, dass ausreichend klar daraus hervorgeht, welche Bestimmungen erlassen, geändert oder aufgehoben werden sollen.

#### **Art. 136c** Unterschriftenbogen

<sup>1</sup> Die Volksmotion wird auf einem Dokument eingereicht, das die folgenden Angaben enthält:

- a) die Überschrift und den Text der Volksmotion;
- b) den Namen, den Vornamen und die Adresse der für den Verkehr mit den Behörden zuständigen Person;
- c) den Namen, den Vornamen und die Adresse von 3–5 Personen, die berechtigt sind, die Volksmotion zurückzuziehen (Komitee);
- d) die Angaben nach Artikel 106 Abs. 2 und 3 Bst. a;
- e) den Hinweis darauf, dass die Unterschrift persönlich und eigenhändig angebracht werden muss;
- f) den Hinweis auf die Strafdrohung für Unterschriftenfälschung oder missbräuchliche Unterzeichnung.

<sup>2</sup> Werden die Formvorschriften des vorstehenden Absatzes und von Artikel 136d nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

<sup>3</sup> Das Sekretariat des Grossen Rates stellt einen Musterunterschriftenbogen zur Verfügung.

#### **Art. 136d** Unterschriften

Die Unterschriften müssen nach den Vorschriften der Artikel 105 und 106 Abs. 4 angebracht werden.

#### **Art. 136e** Einreichung der Bogen und Zustandekommen

<sup>1</sup> Die unterzeichneten Unterschriftenbogen werden alle auf einmal beim Sekretariat des Grossen Rates eingereicht.

<sup>2</sup> Das Sekretariat des Grossen Rates organisiert die Prüfung der Unterschriften und zählt sie aus; die Artikel 108–110 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Das Sekretariat des Grossen Rates stellt fest, ob die Volksmotion von genügend gültigen Unterschriften unterstützt wird und teilt dies dem Komitee mit. Kommt die Motion aufgrund von einer oder mehreren ungültigen Unterschriften nicht zustande, so informiert das Sekretariat des Grossen Rates ausserdem alle betreffenden Personen; die Mitteilung enthält eine Rechtsmittelbelehrung (Art. 156).

#### **Art. 136f** Rückzug

Beschliesst das Komitee, eine eingereichte Motion zurückzuziehen, so informiert es unverzüglich das Sekretariat des Grossen Rates. Nach Eröffnung der Session, während der die Erheblicherklärung der Motion beraten werden soll, kann die Motion nicht mehr zurückgezogen werden.

#### **Art. 136g** Behandlung

Im Übrigen ist die Behandlung einer zustande gekommenen Volksmotion in der Gesetzgebung über den Grossen Rat geregelt.

...

### **4. ABSCHNITT**

#### **Streitigkeiten in Bezug auf die Volksrechte**

...

#### **Art. 156** Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften

Ist eine Initiative, ein Referendumsbegehren auf Kantons- oder Gemeindeebene oder eine Volksmotion nicht zustande gekommen, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so können die betreffenden Personen innert 10 Tagen nach der Mitteilung über die Ungültigkeit ihrer Unterschrift beim Verwaltungsgericht Beschwerde einlegen (Art. 111 Abs. 3, 136e Abs. 3, 140 Abs. 2 und 143 Abs. 3).

...

## Weitere erwähnte Bestimmungen (PRG)

### 2. KAPITEL

#### Unterschriftenbogen in kantonalen Angelegenheiten (Initiative und Referendum)

##### Art. 105 Eigenhändige Unterschrift

<sup>1</sup> Wer eine Initiative oder ein Referendumsbegehren unterstützt, muss den Unterschriftenbogen eigenhändig unterzeichnen und handschriftlich ausfüllen.

<sup>2</sup> Schreibunfähige können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

<sup>3</sup> Wer für eine Drittperson unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

##### Art. 106 Inhalt der Bogen

...

<sup>2</sup> Die Angaben zur Person umfassen:

- a) den Namen und Vornamen der unterzeichnenden Person;
- b) ihr Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- c) ihre genaue Adresse;
- d) ihre Unterschrift.

<sup>3</sup> Die Angaben zum Gegenstand der Unterschriftensammlung umfassen:

- a) den Namen der Gemeinde, in deren Stimmregister die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eingetragen sind;

...

<sup>4</sup> Auf einem Bogen können nur die Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden, die im Stimmregister der auf dem Bogen angegebenen Gemeinde eingetragen sind.

<sup>5</sup> Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.